



Gemeinde Seegräben



Abstimmung
vom 07. März 2021

Inhalt

	Seite
Antrag des Gemeinderats	1
Abstimmungsfrage	1
Abstimmungsempfehlungen	1
Ausgangslage	2
Ziel der Revision	3
Die wichtigsten Änderungen im Überblick	3
Terminplan	6
Vor- und Nachteile der Vorlage	7
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	7
Gemeindeordnung der politischen Gemeinde	8

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Abstimmungswochenende vom 7. März 2021 gelangt die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Seegräben zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, den Antrag zu prüfen und Ihre Stimme mit **JA oder NEIN** abzugeben.

Antrag des Gemeinderats

Den Stimmberechtigten wird nachstehende Vorlage zur Abstimmung unterbreitet:

1 Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Seegräben wird genehmigt.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Stimmen Sie folgender Vorlage zu?
Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Seegräben

Abstimmungsempfehlungen

Der **Gemeinderat** hat das Geschäft am 15.12.2020 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet

Der **Gemeinderat** empfiehlt: JA

Die **Rechnungsprüfungskommission** hat die Vorlage am 28.01.2021 geprüft.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt: JA

Hinweis:

Die vollständigen Akten mit einer Gegenüberstellung der geltenden zur neuen Gemeindeordnung liegen in der Gemeinderatskanzlei Seegräben zur Einsicht auf. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage (seegraeben.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch oder 043 477 40 90) bestellt werden.

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 wurde das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz erfordert die Anpassung verschiedener Erlasse; im Besonderen die Überarbeitung der Gemeindeordnung. Den Gemeinden steht für die Vornahme dieser notwendigen Änderungen eine Frist bis 31. Dezember 2021 zu. Entsprechend ist die Gemeindeordnung der Gemeinde Seegräben vom 21. Juni 2005, revidiert am 7. März 2010 einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ist die Verfassung auf Gemeindeebene und kann nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder geändert werden.

Eine vorberatende Arbeitsgruppe, bestehend aus Gesundheitsvorständin und Vizepräsidentin Katharina Hefti, Sozialvorständin Nicole Fuchs und Gemeindevorsteher Marc Thalmann, wurde Mitte des letzten Jahres durch den Gemeinderat beauftragt, eine revidierte Fassung auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe diskutierte basierend auf der Musterverordnung des Gemeindeamtes sowie der gültigen Gemeindeordnung die vorliegende Fassung anlässlich zweier Workshops.

Am 7. Juli 2020 verabschiedete der Gemeinderat die Unterlagen zur Vorprüfung und Vernehmlassung. Diese dauerte bis am 5. Oktober 2020. Innerhalb der Frist haben sich zwei Parteien und drei Behörden zum Entwurf geäußert. Von Privatpersonen sind keine Rückmeldungen eingegangen. Die Einwendungen sind im Bericht zu den Einwendungen aufgeführt und beantwortet. Sie wurden teilweise berücksichtigt. Die Bemerkungen und Empfehlungen des Gemeindeamtes sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Aufgrund der wenigen inhaltlichen Rückmeldungen seitens des Gemeindeamtes und der seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten Anträge, konnte auf eine zweite Vorprüfung durch das Gemeindeamt verzichtet werden. Entsprechend straffte der Gemeinderat den Zeitplan und setzte die Urnenabstimmung im März an, anstelle des ursprünglichen Junitermins.

Ziel der Revision

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Seegräben entspricht nicht mehr den Ansprüchen an eine moderne und schlanke "Verfassung". Zudem wurde die bestehende Behörden- und Verwaltungsorganisation kritisch hinterfragt und entsprechende Anpassungen werden vorgeschlagen.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, eine klar formulierte und zweckmässige Gemeindeordnung zu schaffen, die auch in den kommenden Jahren Bestand hat. Bei der Totalrevision hat die Behörde das Ziel verfolgt, die neue Gemeindeordnung einfach zu halten, auf Wiederholungen zu verzichten, nach Möglichkeit kein übergeordnetes Recht - welches ohnehin Gültigkeit hat - zu zitieren und die interne Gemeindeorganisation - soweit möglich - nicht in der Gemeindeordnung zu regeln, sondern in besonderen Organisationserlassen, welche vom Gemeinderat noch zu erlassen sind.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Grundsätzlich wurde darauf geachtet, inhaltlich die Bestimmungen aus der alten Gemeindeordnung zu übernehmen und die Kompetenzen gleich zu belassen. Aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus zur Musterordnung und der teils klareren, moderneren Formulierungen erfahren aber viele Artikel eine sprachliche Veränderung. Diese Änderungen werden nicht im Detail erwähnt. Verschiedene Artikel der alten Gemeindeordnung können aufgrund des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben werden, z.B. *Art. 21 Geschäftsbereiche des Gemeinderats*. Die Behörden- und Verwaltungsorganisation muss nur noch in den Grundzügen in der Gemeindeordnung geregelt werden. Weitergehende Bestimmungen werden neu durch Behördenerlasse geregelt.

Erwähnenswerte Änderungen gegenüber der alten Fassung sind somit:

- Auflösung der Sozialbehörde sowie der Bürgerrechtskommission und Übertragen deren Aufgaben an Ausschüsse des Gemeinderats
- Anpassungen der Finanzkompetenzen aller Organe
- Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Rechnungsprüfungskommission
- Möglichkeit zur Kompetenzdelegation an die Verwaltung (bereits durch das Gemeindegesetz gegeben)

Auflösung der Sozialbehörde und der Bürgerrechtskommission und Übertragen deren Aufgaben an Ausschüsse des Gemeinderats (Art. 31 ff und Art. 34 ff alte GO).

Mit der Neuorganisation der Abteilung Soziales wird die Fallführung bereits heute durch die Verwaltung erledigt. Die Behörde übernimmt nur noch eine Aufsichtsfunktion, welche gut in einem Ausschuss des Gemeinderats wahrgenommen werden kann. Bisher sitzen neben den an der Urne gewählten drei Mitgliedern bereits zwei Gemeinderäte in der Behörde. Künftig würde der Ausschuss aus drei Gemeinderäten bestehen.

Mit der Einführung des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist die kommunale Einflussnahme im Einbürgerungsverfahren eingeschränkt. In der Gemeinde Seegräben wird die Integration der Einbürgerungswilligen im ordentlichen Verfahren anlässlich des Einbürgerungsgesprächs anhand eines strukturierten Fragebogens geprüft. In den vergangenen fünf Jahren wurden im Schnitt sechs Gespräche an zwei bis drei Sitzungen geführt. Neben dem durch den Gemeinderat besetzten Präsidium nehmen vier gewählte Mitglieder Einsitz in die Kommission. Mit einem Ausschuss mit drei Gemeinderäten lassen sich die Gespräche in gleicher Qualität effizienter organisieren.

Anpassungen der Finanzkompetenzen aller Organe (Art. 8, Art. 15, Art. 26, Art. 34 neue GO)

Die bisherige Regelung, welche eine Ausgabenkompetenz von Fr. 750'000 vorsieht, wurde 2005 festgelegt als der Budgetrahmen der Gemeindet bei knapp 5.2 Mio. lag, was einem Wert von rund 14% entspricht. Inzwischen beläuft sich das Budget auf rund 7.9 Mio. Die Anpassung der Obergrenze auf 1 Mio. weist mit 12.6% den tieferen Wert aus. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verhältnismässigkeit mit dieser Anpassung weiterhin gewahrt.

Der Gemeinderat soll künftig neu über jeweils einmalige Beträge von Fr. 100'000 (heute Fr. 80'000) entscheiden können. Wenn diese nicht im Budget enthalten sind, dürfte er im Jahr höchstens Fr. 200'000 (heute Fr. 160'000) zusätzlich sprechen. Bei wiederkehrenden Aufgaben wären es Fr. 30'000 (heute Fr. 20'000) und bei nicht im Budget enthaltenen Beträgen jährlich höchstens Fr. 60'000 (heute Fr. 40'000).

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung Abklärungen bei gleich grossen Gemeinden im Kanton machen lassen. Es zeigt sich, dass die neu beantragten Werte im Schnitt der betrachteten Gemeinden liegen.

Es sind kleiner Bauprojekte, wie aktuell der Ergänzungsbau der Garderobe beim Kindergarten Leumatt (Fr. 85'000 ungebundene Kosten), welche aufgrund der Vorlage an die Gemeindeversammlung teils längere Verzögerungen in Kauf nehmen müssen, bis der nächste Versammlungstermin stattfindet.

Das System der Ausgabenkompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat ist zudem aufeinander abgestimmt. Mit der Erhöhung der Kompetenzen der übergeordneten Instanzen sollten auch die nachfolgend tieferen angepasst werden.

Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 neue GO)

Die Rechnungsprüfungskommission stellte im Rahmen der Vernehmlassung den Antrag, die Bearbeitungsfrist von 30 auf 40 Tage zu erhöhen, mit der Begründung, dass insbesondere im Herbst die Frist mitunter in die Herbstferien fällt. Aufgrund der bereits so gelebten Absprache soll die Frist entsprechend angepasst werden.

Möglichkeit zur Kompetenzdelegation an die Verwaltung (Art. 22 neu; bereits durch das Gemeindegesetz gegeben)

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 22 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.

Terminplan

Am 1. Januar 2018 wurde das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz erfordert die Anpassung verschiedener Erlasse und besonders der Gemeindeordnung. Den Gemeinden steht für die Vornahme dieser notwendigen Änderungen eine Frist bis 31. Dezember 2021 zu.

Aufgrund der wenigen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Vorprüfung konnte der Abstimmungsstermin vom Juni 2021 auf den 7. März 2021 vorgezogen werden. Anschliessend an den Urnenentscheid wird die neue Gemeindeordnung durch den Regierungsrat festgesetzt werden müssen, was rund drei Monate in Anspruch nimmt. So kann bei positivem Abstimmungsausgang

damit gerechnet werden, dass die neue Gemeindeordnung termingerecht auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.

Wesentliche Vor- und Nachteile der Vorlage

Mit der neuen Gemeindeordnung erhält die Gemeinde Seegräben eine moderne, auf das Notwendige reduzierte, gesetzliche Grundlage für das Wirken ihrer Organe und Behörden. Die Regelung der internen Organisation der Gemeindeverwaltung soll wie bisher dem Gemeinderat überlassen bleiben.

Nachteile sind keine ersichtlich.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat zum Vorentwurf der neuen Gemeindeordnung im Herbst 2020 eine Stellungnahme zu den finanzpolitisch relevanten Punkten abgegeben. Die nun vorliegende Gemeindeordnung hat die RPK noch einmal beraten. Unter dem Prüfpunkt der finanzrechtlichen Zulässigkeit beantragt die RPK den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Seegräben, 28. Januar 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Th. Meyer

L. Pfirter

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Seegräben (neu)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Seegräben bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Seegräben wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden offen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personalverordnung,
2. die Entschädigungsverordnung,
3. die Polizeiverordnung,
4. die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
11. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00,
12. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00,
13. den Erwerb oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00,
14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter in Absprache mit der Schulpflege,
 - c) das Hauswartspersonal der Schulliegenschaften in Absprache mit der Schulpflege,
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
10. die Übernahme von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde und deren Öffentlichkeitserklärung,
11. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,
12. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive Hausnummerierung

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.00,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000.00,
9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 250'000.00,
10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 250'000.00,
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 250'000.00,
12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
13. die Verwendung von Fondsgelder innerhalb ihrer Zweckbestimmung.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der gewählten Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen, ausgenommen der Sekundarschule,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über die Festsetzung der Schulgelder auswärtiger Schülerinnen und Schüler,
8. betreffend dem Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
9. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00, für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Primarschule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Es steht der Schulpflege frei, weitere Lehrkräfte einzuladen, wenn die Behandlung besonderer Geschäfte dies ausnahmsweise erfordert.

³ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 39 Aufgaben RPK

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 40 Tagen.

Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 44 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 45 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.

Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 48 Übergangsregelungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes aus dem Gemeinderat aus fünf Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Bürgerrechtskommission mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Seegräben wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Gemeindeverwaltung Seegräben
Rutschbergstrasse 10
8607 Aathal-Seegräben
Telefon 043 477 40 90
Telefax 043 477 40 91
gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch
seegraeben.ch